

Vorblatt

Problem:

Gemäß § 34 Abs. 2 des Hochschulgesetzes 2005 (BGBl. I Nr. 30/2006) ist eine Verordnung zur näheren Regelung der Bestimmungen der §§ 30 bis 34 zu erlassen.

Ziel- und Inhalt:

Festlegung von näheren Inhalten zur inhaltlich strategischen Steuerung und Ressourcenbewirtschaftung der Pädagogischen Hochschulen im Verordnungsweg.

Alternative:

Im Hinblick auf die im Hochschulgesetz 2005 vorgesehene Verpflichtung zur Konkretisierung der für ein sinnvolles Funktionieren der Pädagogischen Hochschulen notwendigen Regelungen bestehen keine Alternativen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Unmittelbare Auswirkungen auf die Beschäftigung entstehen durch diese Verordnung keine. Jedoch werden insbesondere durch die Festschreibung des Prinzips der planerischen Mehrjährigkeit und der stärkeren Orientierung an den Leistungen und Wirkungen eine verstärkte Ausrichtung am tatsächlichen Bedarf und daher ein effektiverer Mitteleinsatz erzielt. Die Qualität wird daher im Bereich der Lehrer- und Lehrerinnenausbildung, -fort- und -weiterbildung steigen, was positive Auswirkungen auf die Lehrer- und Lehrerinnenbeschäftigung und über eine daraus verbesserte Unterrichtsarbeit an den Schulen (Qualitätssteigerung der Schulbildung) eine Verbesserung des Wirtschaftsstandorts Österreichs zur Folge haben wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit gegenständlichem Vorhaben sind keine finanziellen Auswirkungen für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Verordnung steht mit Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht im Widerspruch.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Durch die Instrumente des Ziel- und Leistungsplans sowie des Ressourcenplans werden grundsätzliche Prinzipien des „New Public Managements“ umgesetzt. Die Steuerung einer Organisationseinheit soll nicht ausschließlich an den klassischen Input-Faktoren ansetzen, sondern muss sich auch und vor allem auf die Leistungen und die damit angestrebten Wirkungen konzentrieren. Die beiden letzten Bereiche sind wesentlicher Inhalt des Ziel- und Leistungsplans, der damit die oberste Stufe der Kaskade Outcomes-Outputs-Inputs darstellt. Hier hat somit die Pädagogische Hochschule insbesondere ein Profil, Ziele, Schwerpunkte und die zu erbringenden Leistungen aufzunehmen, um ihre inhaltliche strategische Ausrichtung zu definieren. Die dafür notwendigen Ressourcen sind im Ressourcenplan wiederzugeben, der demnach das Instrument zur operativen Ressourcensteuerung darstellt. In der Praxis sollen für den Ziel- und Leistungsplan und auch den Ressourcenplan standardisierte Formulare entwickelt werden, um zwischen den Pädagogischen Hochschulen einen einheitlichen Rahmen zu schaffen, der eine Vergleichbarkeit ermöglicht. Entsprechende Formblätter werden den Institutionen zur Verfügung gestellt werden, wobei eine Ausfüllhilfe den Prozess der Erstellung und Befüllung unterstützen soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch diese Verordnung entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und die Haushalte der Länder und Gemeinden. Der Inhalt bzw. die wesentlichen Elemente bewirken jedoch über eine verbesserte Haushaltsplanung und –steuerung eine gesteigerte Effektivität und Effizienz des Mitteleinsatzes. Grundsätzlich sind dabei nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit bessere Ergebnisse und Leistungen bei gleicher Ressourcenausstattung oder gleich bleibende Ergebnisse und Leistungen bei geringerer Ressourcenausstattung denkbar. Die tatsächlichen Auswirkungen, die sich insbesondere in einer Qualitätssteigerung und einer erhöhten Zielorientierung niederschlagen werden, sind jedoch nicht seriös quantifizierbar.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Die Regelungen dieser Verordnung sind auf die in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 8 des Hochschulgesetzes 2005 genannten öffentlichen Pädagogischen Hochschulen anzuwenden und erstrecken sich nicht auf die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik sowie auf private Pädagogische Hochschulen oder im privaten Bereich angebotene Studiengänge, Hochschullehrgänge und Lehrgänge. Bei nicht-öffentlichen Institutionen obliegt die Steuerung der Inhalte und der Ressourcen grundsätzlich dem Träger bzw. dem Anbieter. Eine Sonderstellung nehmen dabei die konfessionellen Pädagogischen Hochschulen ein, für die der Bund die Verpflichtung zur Bedeckung des Lehrpersonalaufwands trägt. Da dieser den zentralen Teil der Ausgaben ausmacht, muss daher seitens des Bundes auch dort ein erhöhtes Interesse, in erster Linie an der Zuteilung, aber auch an der Bewirtschaftung der Ressourcen, bestehen. In Bezug auf die inhaltliche Steuerung wird daher den konfessionellen Trägern der Einsatz des Ziel- und Leistungsplans gemäß § 30 des Hochschulgesetzes 2005 nahe gelegt werden, um auch dort eine erhöhte interne Effizienz zu erzielen. Eine Verpflichtung zur Übermittlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann jedoch nicht konstruiert werden. Im Bereich der Lehrpersonalressourcen erhalten die konfessionellen Pädagogischen Hochschulen eine den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen vergleichbare Personalausstattung. Das erfordert eine nach eindeutigen Parametern orientierte Zuteilung, wobei hier auf die schon bisher eingesetzten Verfahren aufgebaut werden soll.

Zu den §§ 2 bis 6 (Ziel- und Leistungsplan):

Der 2. Abschnitt bezieht sich auf das Instrument des Ziel- und Leistungsplans. Im Gegensatz zum Ressourcenplan deckt der Ziel- und Leistungsplan die mittelfristige inhaltliche Ebene der Steuerung der Pädagogischen Hochschule ab. Erstes wesentliches Element dieser strategischen Ausrichtung der Pädagogischen Hochschule ist ihr Profil, das das charakteristische Erscheinungsbild der Institution beschreiben soll. Damit stellt das Profil die oberste inhaltliche Ebene dar, an dem sich alle weiteren Überlegungen zu orientieren haben. Teile des Profils können auch Schwerpunkte sein, die in verschiedenen Bereichen des Tätigkeitsspektrums gesetzt werden können. Das Tätigkeitsspektrum ist mittels Leistungen (Outputs) zu beschreiben. Hier wären beispielsweise die Bereiche der Lehrer- und Lehrerinnenausbildung und –fortbildung zu nennen, die zu den zentralen Aufgaben der öffentlichen

Hochschulen zählen. Wesentliches Element ist nun, dass für die Leistungsbereiche bzw. Leistungen strategische Ziele und Vorhaben zu definieren sind. Dabei ist unter Leistung nicht unbedingt nur ein Produkt zu verstehen, das durch das Wirken der Pädagogischen Hochschule an einen externen Leistungsempfänger gerät (externe Leistungen), sondern es werden auch jene Bereiche zu analysieren sein, die der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Effizienz der internen Organisation dienen (interne Leistungen). In den beiden folgenden Absätzen erfolgt eine nähere Beschreibung der anzugebenden Ziele und Vorhaben. Vorhaben sind Maßnahmen, die einem bestimmten Zweck dienen, was sich mit den genannten Zielen decken kann, aber nicht muss. Es wurde hier eine Definition in Anlehnung an § 23 des Bundeshaushaltsgesetzes (Einzelvorhaben) gewählt. Ziele und Vorhaben müssen messbar sein, weshalb hier die Nennung von Indikatoren bzw. Zeitpunkte oder Meilensteine vorgegeben ist (siehe Erläuterungen zu § 6).

In § 2 wird ein grober Mindestinhalt des Ziel- und Leistungsplan vorgegeben. Falls weitere relevante Umstände bestehen, die für die strategische Ausrichtung der Pädagogischen Hochschule von Bedeutung sind, so sind gemäß § 2 Abs. 3 auch diese in den Ziel- und Leistungsplan aufzunehmen.

In § 5 Abs. 1 erfolgt die Definition des Leistungsumfangs der Pädagogischen Hochschule durch die Anführung der insgesamt acht (internen und externen) Leistungen (Leistungsspektrum). Die dort angeführte Aufzählung bedeutet nicht, dass jede Pädagogische Hochschule alle Teilleistungen in ihrem Leistungsumfang haben muss. Für die meisten Leistungen leitet sich jedoch schon die Verpflichtung direkt aus dem Hochschulgesetz 2005 ab (siehe § 8 des Hochschulgesetzes 2005). Fakultativ ist lediglich der Bereich der Praxisschulen (vgl. § 8 Abs. 7 des Hochschulgesetzes 2005).

In § 5 Abs. 2 ff kommt zum Ausdruck, dass jede Teilleistung ein Teil des charakteristischen Erscheinungsbildes der Institution ist, wodurch zunächst ein verbaler Bezug zum Profil der Hochschule darzulegen ist. Dadurch soll ein Bewusstsein gegenüber der Verbindung der Einzelleistungen bzw. ihr spezifischer Beitrag zum Profil hergestellt werden. Für alle im Leistungsspektrum der Pädagogischen Hochschule aufscheinenden Bereiche sind Ziele und Vorhaben zu definieren, wobei beide zunächst kurz verbal zu beschreiben sind. Ziele sind an Hand von Indikatoren zu bestimmen, wobei dem Ist-Wert des Indikators oder der Indikatoren des vergangenen Studienjahres die Zielwerte der folgenden drei Studienjahre gegenüberzustellen sind. Vorhaben sind durch ein Umsetzungsdatum bzw. durch Meilensteine näher zu konkretisieren (siehe auch Erläuterungen zu § 6). Generell soll den Pädagogischen Hochschulen ein großer Freiraum bei der Definition von Zielen und Vorhaben gegeben werden. Abs. 2 legt fest, dass dem Ziel- und Leistungsplan ein Verzeichnis aller Studienangebote (Studiengänge) beigefügt werden muss. Das konkrete Aussehen und der Umfang dieses Verzeichnis wird den Pädagogischen Hochschulen zur Verfügung gestellt werden. In § 10 des Hochschulgesetzes 2005 ist die Verpflichtung zur Kooperation mit anderen Pädagogischen Hochschulen und/oder Bildungs- und Forschungseinrichtungen festgeschrieben. Der Ziel- und Leistungsplan hat auch Angaben zu Art und Form dieser Kooperationen zu enthalten. In Abs. 5 wird deutlich gemacht, dass bei der Erarbeitung der Ziele und Vorhaben im Bereich der Fort- und Weiterbildung die §§ 8 und 9 des Hochschulgesetzes 2005 und die Differenziertheit des österreichischen Schulsystems zu beachten sind. Darüber hinaus ist ein Verzeichnis der mittelfristig geplanten Fort- und Weiterbildungsangebote beizufügen. Kurzfristige Fortbildungsveranstaltungen sind auf Grund ihrer Vielfältigkeit nicht anzuführen. Im Forschungsbereich besteht ebenfalls die Verpflichtung zum Anführen der laufenden und geplanten Schwerpunkte; auch hier sind die schon genannten Formen der Kooperationen mit oben genannten Einrichtungen darzulegen.

Um Ziele und Vorhaben bemessen zu können, sind gemäß § 6 Indikatoren bzw. ein Umsetzungsdatum und/oder Meilensteine vorzusehen, wobei bestimmte vordefinierte einheitliche Qualitätskriterien einzuhalten sind. Zunächst sind die Indikatoren zu beschreiben. Wesentliches Kennzeichen für einen Indikator ist dabei, dass er im definierten Zeitraum den Grad der Zielerreichung erkennbar macht. Dazu ist eine ausreichende Mess-, Skalier- und Auswertbarkeit erforderlich. Bei komplexen Zielen wird es im Normalfall nicht ausreichen, einen einzigen Indikator zu verwenden, sodass in diesen Fällen mehrere Indikatoren heranzuziehen sind.

Die Nachvollziehbarkeit ist auch bei dem zu nennenden Umsetzungsdatum für Vorhaben das entscheidende Kriterium.

Zusätzlich sind/können auch Meilensteine angegeben werden, die sich auf den Abschluss einer Einzelaktivität eindeutig zu beziehen haben und somit ein Teilergebnis zeitlich und inhaltlich dokumentieren.

Zu den §§ 7 bis 9 (Ressourcenplan):

Im Gegensatz zum Ziel- und Leistungsplan, der im Wesentlichen die inhaltliche strategische Ausrichtung der Pädagogischen Hochschule beschreibt, ist der Ressourcenplan das Instrument zur operativen Steuerung der Ressourcen. Die Ausrichtung des Ressourcenplans ist dabei auf die sog. Inputs gerichtet,

welche die Basis für den Leistungserstellungsprozess an den Pädagogischen Hochschulen darstellen. Vor allem ist damit die Ressourcenausstattung gemeint, die den Institutionen für einen bestimmten Zeitraum (Hauhaltszeitraum) zur Verfügung steht. Wesentliches Kennzeichen der beiden Instrumente Ziel- und Leistungsplan sowie Ressourcenplan ist der Zusammenhang zueinander, wodurch auch hier die schon erwähnte Kaskade des New Public Managements zum Ausdruck kommt. Zum einen können Ziele und Vorhaben (Outputs, Outcomes) nur im Rahmen der für einen bestimmten Zeitraum insgesamt zur Verfügung stehenden Ressourcen (Inputs) definiert und geplant werden, zum anderen haben die Ressourcen der Erreichung bzw. Umsetzung der Ziele und Maßnahmen zu dienen. Dieser Nachweis ist im Rahmen des Ressourcenplans zu erbringen.

Die im Ziel- und Leistungsplan definierten Vorhaben entsprechen im Normalfall Sonderprojekten, denen außerordentliche Ressourcen zugeordnet sind. An den Pädagogischen Hochschulen wird es auf Grund der Komplexität der Leistungserstellung und der oft schwierigen Zuordnung zu einzelnen „Produkten“ keine „Produktbudgets“ geben können. Es ist jedoch beabsichtigt, dass in den Fällen, in denen sich Vorhaben in einer bestimmten Ressourcenkategorie niederschlagen oder sich eine eindeutige Zuordnung herstellen lässt, diese Ressourcen auch getrennt im Ressourcenplan anzuführen sind. Im besonderen Fall trifft dies auf außerordentliche Investitionen zu.

Neben den Zielen und Vorhaben und den bisher erwähnten Bestandteilen enthält der Ressourcenplan weitere Elemente, die den Grundcharakter eines dreijährigen Plans erweitern. Zum einen hat er ebenfalls Berichtscharakter, indem er Informationen zum Grad der Zielerreichung und der Umsetzung der Vorhaben enthalten soll. Damit ist also eine inhaltliche Rückkoppelung mit dem Ziel- und Leistungsplan gegeben. Bezugszeitraum soll dabei das jeweils vergangene Studienjahr sein. Der Berichtscharakter erstreckt sich darüber hinaus auf die Ressourcen, wo mittels einer Ressourcenbilanz Angaben über den tatsächlichen Ressourceneinsatz des jeweils vergangenen Studien- bzw. Budgetjahres zu machen sind. Weiters deckt auch der Ressourcenplan das Erfordernis des mehrjährigen Planungshorizonts ab. Dazu sind Prognosen zur Ressourcenentwicklung für die jeweils kommenden drei Jahre zu machen. Auch hier sind im Bereich der Personalressourcen Studienjahre und in den übrigen Bereichen Kalenderjahre gemeint. Ob die bisher genannten zusätzlichen Elemente in einer vollständigen und einheitlichen Form fixe Bestandteile des Ressourcenplans sind, oder der Bericht in einem separaten Medium zu anderen Terminen abgewickelt werden soll, wird per Erlass des zuständigen Regierungsmitglieds geregelt. Der Rechnungsabschluss, der für die Tätigkeiten im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit gemäß § 3 des Hochschulgesetzes 2005 zu erstellen ist, hat lediglich aus einer einfachen Einnahmen und Ausgabenrechnung zu bestehen und muss nicht einer Bilanz nach den Regeln des HGB bzw. des UGB entsprechen.

§ 7 beschreibt global den Inhalt des Ressourcenplans. Neben anderen Bestandteilen, die durch § 31 des Hochschulgesetzes 2005 vorgegeben sind, beinhaltet er die Ressourcenausstattung der Pädagogischen Hochschule, die sich in die bekannten Ressourcenkategorien Personal, Raum, Anlagen und Aufwendungen gliedert. Dabei sind in den Ressourcenplan nach den Grundsätzen der Einheit und Vollständigkeit alle Ressourcen aufzunehmen bzw. darf es keine Nebenhaushalte geben. Die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird einen Budget- und Ressourcenrahmen definieren und vorgeben; die geplanten Ressourcen sind diesen Vorgaben gegenüberzustellen. Damit wird erreicht, dass Vorgaben, die seitens des zuständigen Regierungsmitglieds ergehen und die geplanten Ressourcen, die seitens der Pädagogischen Hochschule gestaltet und geplant werden, in ein und demselben Medium aufscheinen, was Übersicht und Steuerung erleichtert. Nicht betroffen von dieser Bestimmung ist die gesamte Gebarung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit, die in einem unabhängigen Verrechnungskreis abgewickelt wird. Die weiteren Absätze enthalten Bestimmungen zur Bemessung der einzelnen Ressourcenkategorien. Besonders hervorzuheben sind die Ressourcen im Bereich der Fortbildung (vgl. § 35 Z 3 des Hochschulgesetzes 2005), die einerseits in Seminareinzelstunden, zusätzlich aber auch in finanzielle Mittel bemessen werden, da derartige Veranstaltungen fast ausschließlich in Form von Lehraufträgen (Aufwendungen, gesetzliche Verpflichtungen, UT7) abgewickelt werden.

Bei der Darstellung der Einnahmen der Pädagogischen Hochschule gemäß § 9 Abs. 4 wird zwischen den realen und den zweckgebundenen Einnahmen (beide Kategorien werden über die Haushaltsverrechnung des Bundes abgewickelt) sowie den Einnahmen aus der Tätigkeit im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit unterschieden. Zur vollständigen Übersicht über die Gebarungssituation der Pädagogischen Hochschule sind darüber hinaus die Rücklagen auszuweisen.

Zu den §§ 10 bis 13 (Abläufe zum Ziel- und Leistungsplan und Ressourcenplan):

Die folgenden Paragraphen beschreiben die Abläufe, die im Hinblick auf den Ziel- und Leistungsplan sowie den Ressourcenplan einzuhalten sind. Grundsätzlich ist von einem Parallelablauf auszugehen, was

die Verbindung zwischen diesen beiden Instrumenten wiederum zum Ausdruck bringt (siehe Erläuterungen zu § 7). Der Beginn der Abläufe wird durch die Möglichkeit des zuständigen Regierungsmitglieds festgemacht, Vorgaben für den Ziel- und Leistungsplan zu machen. Darin soll zum Ausdruck kommen, dass es sich bei den Pädagogischen Hochschulen um anerkannte postsekundäre Bildungsinstitutionen handelt, die – wenn auch mit einem hohen Maß an Autonomie ausgestattet – zugleich nachgeordnete Dienststellen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sind und daher für die Zentralstelle ein legitimes Steuerungsinteresse besteht. Im Bereich der Fortbildung besteht sowohl seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur als auch der Landesschulräte/des Stadtschulrates für Wien (vgl. auch § 8 Abs. 4 des Hochschulgesetzes 2005) die Möglichkeit der inhaltlichen Schwerpunktsetzung, um sowohl bundesweiten als auch regionalen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Sowohl der Ziel- und Leistungsplan als auch der Ressourcenplan sind einmal jährlich zu erstellen, wobei der Ziel- und Leistungsplan nach dem Prinzip der rollenden Planung funktioniert. Dadurch wird der dreijährige Planungshorizont jedes Jahr um ein Jahr nach vor verlegt. Im Vergleich zu einem fixen Planungshorizont wird damit erreicht, dass die grundsätzliche Absicht des planerischen mehrjährigen Denkens in jedem Jahr in gleichem Ausmaß vorhanden ist. Mit „Jahren“ sind im Hinblick auf den Ziel- und Leistungsplan Studienjahre gemeint, da sich Ziele und Vorhaben innerhalb des Leistungsspektrums schwer auf Kalenderjahre beziehen lassen. Unterschiedlich ist die Bezugseinheit beim Ressourcenplan gelagert. Die Personalressourcen im Bereich der Lehre können sinnvoll auch nur für das kommende Studienjahr bemessen werden, da alle Veranstaltungen in diesem Bereich studienjahrbezogen sind. Bei allen übrigen Bereichen dient das jeweils kommende Kalenderjahr als Bezugsbasis.

§ 11 enthält normative Vorgaben für den Prozess vor der Erstellung des Ziel- und Leistungsplans. Wird ein Ziel- und Leistungsplan erstellt, ist zu diesem Zeitpunkt ein im letzten Jahr beschlossener Ziel- und Leistungsplan in Geltung, der Ziele und Vorhaben enthält, die bei der Erstellung des neuen Ziel- und Leistungsplans zu berücksichtigen sind.

Verantwortlich für die Erstellung des Ziel- und Leistungsplans sowie des Ressourcenplans (§ 12) ist das Rektorat als Leitungs- und Managementorgan der Pädagogischen Hochschule. Zu beachten sind die aus Art. 51a B-VG bekannten Ziele der ökonomischen Rationalität (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) und die Maßgabe, dass beide Instrumente vollständig (keine Nebenbereiche) und in endgültiger Form dem Hochschulrat vorzulegen sind. Davor hat das Rektorat für eine Einbindung der übrigen Organisationseinheiten zu sorgen, wofür naheliegenderweise sinnvolle Abläufe auf der Ebene der Pädagogischen Hochschule auszuarbeiten sind. Um eine ausreichende Diskussion aller Punkte der beiden Instrumente gemeinsam mit dem Aufsichtsorgan zu ermöglichen, hat die Vorlage durch den Hochschulrat rechtzeitig zu erfolgen. Nochmals wird in Abs. 2 dargelegt, dass bei der Erstellung die Vorgaben des zuständigen Regierungsmitglieds zu berücksichtigen sind. Ebenso wesentlich ist das nochmalige Aufzeigen der Zusammenhänge der beiden Steuerungsinstrumente, nach dem nur jene Ressourcen in den Ressourcenplan aufzunehmen sind, die der Erreichung der Ziele und der Umsetzung der Vorhaben des Ziel- und Leistungsplans dienen. Beschlussfassendes Organ ist in beiden Fällen der Hochschulrat, der den Beschluss innerhalb von vier Wochen nach Vorlage zu fassen hat. Dass sich die Ressourcen an den Inhalten (Ziele und Vorhaben) zu orientieren haben, verdeutlicht die Bestimmung, nach der zunächst ein beschlossener Ziel- und Leistungsplan vorliegen muss, bevor ein Beschluss über einen Ressourcenplan möglich ist. Weiters wird die konsensuale Vorgehensweise zwischen Rektorat und Hochschulrat verdeutlicht (Abs. 3 letzter Satz). Dem Hochschulrat obliegt ebenfalls die Weiterleitung des beschlossenen Ziel- und Leistungsplans sowie des Ressourcenplans an das zuständige Regierungsmitglied zu einem erlassmäßig bestimmten Termin.

Der Abschluss der Abläufe stellt die Genehmigung des zuständigen Regierungsmitglieds zum vorgelegten Ziel- und Leistungsplan und Ressourcenplan sowie die diesbezügliche Verständigung der Pädagogischen Hochschule dar. Die Genehmigung hat ebenfalls zu einem von der Bundesministerin festgelegten Termin zu erfolgen. Dies wird so rechtzeitig zu erfolgen haben, dass eine sinnvolle Planung bzw. Vorbereitung des jeweils kommenden Studienjahres bzw. Budgetjahres auf der Ebene der Pädagogischen Hochschule ermöglicht wird. Auch dem zuständigen Regierungsmitglied dient die hierarchische Gliederung der beiden Instrumente (Ziel- und Leistungsplan – Ressourcenplan). Um zeitraubende und umständliche Verhandlungen bzw. Rückübermittlungen zu vermeiden, hat das zuständige Regierungsmitglied den Pädagogischen Hochschulen etwaige notwendige Änderungen des Ziel- und Leistungsplans sowie Ressourcenplans im Rahmen der Genehmigung mitzuteilen. Die Abläufe des derzeit geltenden Bundeshaushaltsrechts bringen es mit sich, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Ressourcenplans für das jeweils kommende Studien- und Budgetjahr die budgetären Rahmenbedingungen in Form eines durch den Nationalrat beschlossenen Bundesfinanzgesetzes noch nicht fix sind. Erst im Herbst herrscht im

Normalfall Gewissheit, wodurch für das zuständige Regierungsmitglied die Möglichkeit bestehen muss, im Nachhinein Änderungen des Ressourcenplans vornehmen zu können.

Wie schon bei anderen Teilen der Erläuterungen hingewiesen wurde, werden nähere Bestimmungen, insbesondere zum Zwecke eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Pläne, von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur den Pädagogischen Hochschulen zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich ist daran gedacht, eine Ausfüllhilfe zu erarbeiten und zur Verfügung zu stellen.

§ 13 regelt die Verantwortlichkeit der Organe der Pädagogischen Hochschule sowie deren Verpflichtung zur ständigen Beobachtung und Setzung von Korrekturmaßnahmen, sofern diese im Hinblick auf Ziele und Vorhaben notwendig sind. Sollten Ziele nicht erreicht bzw. Vorhaben nicht plangemäß umgesetzt werden können, ist als Sanktionsmechanismus eine genaue Ursachenanalyse und ein Einfließen der Erkenntnisse in den Erstellungsprozess für die jeweils kommenden Pläne vorgesehen.

Zu § 14 (Haushaltswesen):

Die Stellung der Pädagogischen Hochschulen als nachgeordnete Dienststellen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und ihre daraus abgeleitete Rolle als anweisungsermächtigtes Organ bringt die volle Geltung der bundeshaushaltsrechtlichen Vorschriften mit sich. Abs. 2 enthält die aus anderen Bereichen bekannten Regelungen zur Gebarung (Kostenbeiträge) im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit.

Zu § 15 (Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung):

Die Geltung des Bundeshaushaltsrechts wird auch für den Bereich des internen Rechnungswesens festgeschrieben, wobei auch die daraus entstehenden Konsequenzen für das Budget- und Personalcontrolling erwähnt werden. Nähere Vorgaben zur Kosten- und Leistungsrechnung werden durch die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur ergehen, wobei die Kostenrechnungshandbücher der Pädagogischen Hochschulen ebenfalls durch die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzunehmen sein werden. Insbesondere wird dabei auf die Bundeskosten- und Leistungsrechnung Rücksicht zu nehmen sein.

Zu § 16 (Geltung und Wirksamkeit anderer Rechtsvorschriften):

§ 16 regelt die Anwendbarkeit von Bestimmungen, auf die verwiesen wird.

Zu § 17 (In-Kraft-Treten):

In Entsprechung mit § 80 Abs. 2 des Hochschulgesetzes 2005 tritt die Verordnung mit 1. Oktober 2007 in Kraft. Ungeachtet dessen bildet sie die Grundlage für die Gründungsarbeiten der Gründungsorgane der künftigen (öffentlichen) Pädagogischen Hochschulen.